

Fragebogen zum Fahrverbot

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

bei bestimmten Geschwindigkeits-, Abstands- und Rotlichtverstößen sowie bei Trunkenheits- und Drogenfahrten ordnet die Bußgeldbehörde ein Fahrverbot von 1 – 3 Monaten an. Ausnahmsweise kann in Einzelfällen von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden. Um festzustellen, ob ein solcher Einzelfall vorliegt, dürfen wir Sie bitten, den nach-folgenden Fragebogen so umfassend und genau wie möglich auszufüllen.

Nur wenn wir vollständig und umfassend durch Sie unterrichtet werden, können wir versuchen Ihnen zu helfen und Sie gegen das drohende Fahrverbot zu verteidigen. Wir wollen Sie in diesem Zusammenhang auf die strenge Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Thema Fahrverbot hinweisen, wonach

„...ein verhängtes Fahrverbot nach der Neuregelung des § 25 Abs. 2a StVG maximal vier Monate aufgeschoben werden kann. Einem Betroffenen ist deshalb zumutbar, durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen die Zeit eines Fahrverbotes zu überbrücken, z. B. durch Inanspruchnahme von Urlaub, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Inanspruchnahme einer Fahrgemeinschaft, Anstellen eines bezahlten Fahrers, etc. Die hierdurch auftretenden finanziellen Belastungen hat der Betroffene hinzunehmen, notfalls durch Aufnahme eines Kredits, da sich im Hinblick auf die Länge des Fahrverbots die finanziellen Belastungen in einem überschaubaren und zumutbaren Rahmen bewegen.“

Wir dürfen Sie daher bitten unter Berücksichtigung dieses doch sehr strengen gerichtlichen Maßstabs die nachfolgenden Fragen bestmöglich zu beantworten.

I. Personenbezogene Angaben

Name	ggf. Geburtsname
Vorname	Alter zum Zeitpunkt der Tat
Geburtsdatum	Geburtsort:
Familienstand	Unterhaltsverpflichtungen / Kinder (Anzahl + Alter)

II Berufsbezogene Angaben

Arbeitgeber / Firma	Berufsbezeichnung
Beschäftigt / Tätig seit	Probezeit beendet? Wenn nein, Ende der Probezeit ☐ Ja ☐ Nein
durchschnittliches netto Monatseinkommen (möglichst nach unten gerundet)	gefahrte Gesamtleistung jährlich (möglichst um oder über 60.000 km)
Urlaubsanspruch gesamt / verbleibender Resturlaub laufendes Jahr	Kann mehr als 2 Wochen Urlaub am Stück genommen werden? ☐ Ja ☐ Nein, wenn Nein, warum?

Warum benötigen Sie den Führerschein beruflich (z.B. Außendienst etc. – Fahrten zur Arbeit reichen allein selten aus)
Werden Ziele angefahren, die zu dieser Zeit oder gar nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind? Wenn ja, wo und welche? ☐ Ja ☐ Nein
Müssen Materialien, Arbeitsgeräte oder ähnliches transportiert werden? Wenn ja, welche? ☐ Ja ☐ Nein
Ist in Ihrem Arbeitsvertrag vereinbart, dass Sie eine Fahrerlaubnis besitzen müssen? Bitte eine Kopie des Vertrages beifügen. ☐ Ja ☐ Nein
Warum kann man nicht vier Wochen am Stück Urlaub nehmen? (z.B. betriebsbedingt). Bitte geben Sie Ihren zur Verfügung stehenden Resturlaub an
Droht sodann evtl. die Kündigung durch den Arbeitgeber oder die Insolvenz (bei Selbständigen)?
Kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die drohende Beendigung vorgelegt werden?
Liegen private Gründe vor, die ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen (z.B. pflegebedürftige Personen im Familienkreis, Fahrten zur Schule, Fahrten zur Ausbildung, Fahrten zum Arzt, etc.)?
[17] Benutzen auch andere Personen (z.B. Familienangehörige/Ehegatten/Kinder/Angestellte/Freunde etc.) gelegentlich oder regelmäßig das Fahrzeug? Wenn ja, wer? ☐ Ja ☐ Nein
Gibt es eine Person (des gleichen Geschlechts) zu der eine Ähnlichkeit besteht (Bruder/Schwester/Mutter/Vater/Cousin/Cousine etc.)? Und könnte diese Person evtl. mit dem Fahrzeug gefahren sein? Bitte übersenden Sie uns ggf. ein Foto ☐ Ja ☐ Nein
[19] Sonstige Angaben

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

(Datum, Ort)

(Unterschrift)

BISTER BRUNKE Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rosastr. 42, 45130 Essen
Telefon.: 0201 / 79 20 55
Telefax.: 0201 / 77 59 15
mail@bbp-essen.de
www.bbp-essen.de